

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident Mitteilungen		Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002	5.41.00 Nr. 6
Präsident 15.04.1970/ 12.05.1982	5. Forschung 42.08 Auslandsbeziehungen - Kooperationsabkommen Ege-Universität Izmir/Türkei		

	<i>Präsident</i>
<i>Partnerschaftsabkommen</i>	15.04.1970
<i>Änderung</i>	12.05.1982

**Abkommen
über die Fortführung der Partnerschaft
zwischen der
Justus-Liebig-Universität Gießen
und der
Ege-Universität zu Izmir**

Die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Ege-Universität Izmir kommen nach Ablauf des am 15.4.1970 geschlossenen und 1975 ausgelaufenen ersten Partnerschaftsabkommens sowie auf der Basis der Vereinbarung vom 3./6. Mai 1976

- auf der Grundlage der zwischen den beiden Universitäten bestehenden langjährigen freundschaftlichen Beziehungen
- in der Absicht, durch die Förderung von Forschung und Lehre zum gegenseitigen Verstehen beizutragen

darin überein, ihre gegenseitigen wissenschaftlichen Beziehungen durch die folgende Vereinbarung weiterhin zu vertiefen:

Artikel 1

Ziel der Partnerschaft ist

1. die Förderung des gegenseitigem Interesses an Forschung und Lehre des Partners
2. die Vertiefung des gegenseitigem Verständnisses zwischen beiden Ländern.

Artikel 2

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten werden beide Hochschulen

1. die persönlichen Kontakte zwischen Mitgliedern interessierter Institute fördern durch
 - a) gegenseitige Vortragseinladungen

Präsident 15.02.1982	Kooperationsabkommen Ege-Universität Izmir/Türkei	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 6	S. 2
-------------------------	------------------------------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

- b) gegenseitige Besuche in Gruppen von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten zur Teilnahme an Vorträgen, Lehrveranstaltungen und Rahmenprogrammen
 - c) gegenseitigem Austausch von Hochschullehrern im Rahmen kurz- oder langfristiger Gastprofessuren
 - d) gegenseitige Betreuung von Stipendiaten sowie die evtl. Bereitstellung von Stipendien.
2. sich durch den wechselseitigen Austausch von Informationsmaterial (Publikationslisten, Publikationen) über ihre jeweilige Arbeit unterrichten,
 3. wissenschaftliche Beiträge zur Publikation in universitätseigenen Schriftenreihen austauschen.

Artikel 3

(1) Die Finanzierung der in Artikel 2 aufgeführten Maßnahmen erfolgt in gegenseitiger Absprache durch eigene Mittel, Drittmittel oder Mittel der gastgebenden Universität.

(2) Beide Hochschulen werden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel

- ihre eigenen Mitglieder bei der Teilnahme an partnerschaftlichen Maßnahmen finanziell und ideell unterstützen und

- sich bemühen, finanzielle Mittel zur Unterstützung insbesondere der Aufenthalte der Mitglieder der Partneruniversität an der eigenen Universität bei dritten Stellen zu erhalten.

Artikel 4

(1) Beide Universitäten benennen jeweils eines ihrer Mitglieder als Partnerschaftsbeauftragten. Zur Beratung des Partnerschaftsbeauftragten können besonders an den Beziehungen interessierte Fachbereiche eine "Partnerschaftskommission" bilden.

(2) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sollten sich die Beauftragten in regelmäßigen Abständen treffen und über die bisherigen Erfahrungen und weiteren Erfordernisse der Partnerschaft sprechen.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Akademischen Selbstverwaltungsorgane der beteiligten Hochschulen und - soweit erforderlich - durch die zuständigen Behörden beider Länder in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre und verlängert sich stillschweigend um jeweils drei weitere Jahre, wenn keine der beteiligten Universitäten sie schriftlich, spätestens 6 Monate vor Ablauf kündigt.

Präsident 15.02.1982	Kooperationsabkommen Ege-Universität Izmir/Türkei	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 6	S. 3
-------------------------	------------------------------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

Jede Ergänzung oder Veränderung des vorstehenden Textes, die im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner vorgenommen wird, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen.

Die vorliegende Vereinbarung ist in je zwei Exemplaren in türkischer und deutscher Sprache unterzeichnet worden. Der Wortlaut jeder Fassung ist gleichermaßen verbindlich.

Gießen, den 12.5.1982

Justus-Liebig-Universität Gießen
Der Präsident
gez. Alewell

Ege-Universität Izmir
Der Rektor
gez. Karaca